Bedingungen (Förderkonditionen)

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

für das Förderprogramm

„Aufsuchende Jugendsozialarbeit - gesellschaftliche Integration sozial benachteiligter junger Menschen“

1. Ziel des Förderprogramms

Mit dem Förderprogramm soll die gesellschaftliche Integration sozial benachteiligter junger Menschen unterstützt werden. Dazu sollen handlungsorientierte Formen der Unterstützung (Stichworte Empowerment, Stärkung von Autonomie und Eigenmacht) benachteiligter junger Menschen angeregt und strukturell abgesichert werden.

Im Kern geht es um eine personenbezogene Integrationsförderung im Kontext einer entsprechend ausgewiesenen Projektarbeit ebenso wie um ergänzende individuelle Hilfen (vgl. § 13 SGB VIII, § 3 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz).

Mit jungen Menschen aus der Zielgruppe, so auch junge geflüchtete Menschen, sollen - wenn der Kontakt hergestellt und das Vertrauen für die Zusammenarbeit aufgebaut ist -, auch Projekte entwickelt werden, die ihnen Ausdrucksmöglichkeiten für ihre Weltsicht, für ihre Ängste und Wünsche sowie für ihre Perspektive auf ein gelingendes Leben erschließen. Dabei sollen die jungen Menschen selbst planen und entscheiden, gemeinsam in einer Gruppe mit anderen in einem begrenzten Zeitraum auf ein selbst gesetztes Projektziel hinarbeiten. Sie sollen sich selbst als gestaltend und problemlösend, als fähig und geschätzt erleben können, *als Akteure und nicht als Konsumenten eines Angebots*. Die Projektmethode (nach John Dewey) soll hier zur Anwendung kommen.

Der Zweite Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat Hinweise darauf gegeben, dass junge Menschen auch im dünnbesiedelten ländlichen Raum als sozial benachteiligt gelten können. Insofern sind betroffene junge Menschen neben den klassischen Zielgruppen der Jugendsozialarbeit als Zielgruppe einzubeziehen.

2. Gegenstand, Umfang und Dauer der Landesförderung

Um die Ziele des Förderprogramms erreichen zu können, soll die Schaffung einer spezifischen personellen Infrastruktur gefördert werden.

Die Förderung umfasst:

- Personalkosten: die Einrichtung einer neu geschaffenen Vollzeitstelle (1,0 VZÄ) für eine hauptamtliche Fachkraft in der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Anforderung: mind. Bachelorabschluss im Bereich (Sozial-)Pädagogik, Soziale Arbeit oder vergleichbarem Bereich) wird pro Jahr mit bis zu 25.000 € gefördert.
- Sachkosten: dazu kommt eine jährliche Förderung in Höhe von bis zu 5.000 € für im Zusammenhang mit der Stelle entstehende Sachkosten bzw. eine bis zu 60%-ige Förderung von Honorarkräften für die Projektarbeit.
- Die Höhe der gewährten Fördersumme ist abhängig von der tatsächlichen Besetzung der Stelle. Die o.g. Beträge beziehen sich auf 12 volle Monate; sollte die Stelle in Teilzeit besetzt oder zwischenzeitlich vakant sein, reduzieren sich die Fördersummen entsprechend.

Auftrag der zu fördernden Stelle ist es,

- ein Konzept zur aufsuchenden Jugendsozialarbeit zu entwickeln,
- das Konzept sollte auch eine Idee beinhalten, wie die Projektarbeit mit benachteiligten jungen Menschen umgesetzt werden könnte[1] (u.a.: welche Kooperationspartner/innen könnten für Projekte gewonnen werden? Wie könnte ein Einstiegsdesign für von den jungen Menschen selbst zu entwickelnde Projekte aussehen? Die sozialpädagogische Fachkraft soll insoweit *den Rahmen* für ein spezifisches Projekt gestalten und umsetzen, das beinhaltet auch ein entsprechendes Projekt-Team zu finden und während der Projektarbeit die sozialpädagogische Unterstützung des Projektgeschehens wie die erforderliche Einzelfallhilfe zu leisten.)
- Konzeptionell soll auch die nachgehende Unterstützung der jungen Menschen vorgesehen sein.

[1] Die Praxis hat gezeigt, dass anfangs oftmals noch kein Projekt realisiert werden kann, da Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau für eine Zusammenarbeit im Vordergrund stehen und zeitintensiv sind; gleichwohl sollte im Verlauf der Arbeit geprüft werden, wo sich ein Projekt (ggfls. mehrere Projekte) nach der Projektmethode eignet/eignen. Wichtig ist, wie oben unter dem Ziel des Förderprogramms benannt, dass die jungen Menschen selbst tätig sind, d.h. die eigenen Ideen für ein Projekt, seine Planung und Umsetzung einbringen.

3. Förderbedingungen

Im Sinne des Landesprogramms ist ein **Konzept einzureichen**, das darstellt,

- welche Zielgruppe(n) und welcher Einzugsbereich erreicht werden soll(en);
- wie die Zielgruppe, so auch junge geflüchtete Menschen, erreicht werden soll(en);
- wie im Sinne des Empowerment-Ansatzes und – dort wo bereits möglich bzw. perspektivisch – der Projektmethode (nach John Dewey) Angebote gestaltet werden sollen;
- ebenso ist darzustellen, wie die Einzelfallhilfe[2] begleitend und im Nachgang zum Angebot realisiert werden kann.
- Darstellung der Gesamtfinanzierung, des Kosten- und Finanzierungsplans, einschließlich der Ko-Finanzierung. Es wird eine angemessene Beteiligung des Trägers erwartet.

Ferner gilt:

- Die hauptamtliche Fachkraft hat mind. einen Bachelorabschluss (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder vergleichbar) und je nach Konzept eine Zusatzausbildung.
- Die geförderte Stelle wird neu eingerichtet.
- Der Jugendhilfeausschuss stimmt zu.

Erwartet werden außerdem:

- Teilnahme an einer Zwischenbilanztagung oder an einem Zwischenbilanzworkshop
- Teilnahme an einer landesweiten Tagung
- Bereitschaft zur Teilnahme der Fachkraft an einer Fortbildung zum Thema Projektmethode (nach John Dewey) insoweit die Kenntnisse nicht vorhanden sind.
- Öffentlichkeitsarbeit: Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und dabei auf die Landesförderung hinzuweisen.

  Im Rahmen des Verwendungsnachweises (bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis) ist ein **aussagekräftiger Sachbericht** zu fertigen, der insb. das Ziel des Projektes bzw. der Projekte, die Ergebnisse, die Lernerfahrungen und den Gewinn für die Teilnehmenden darstellt. Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis wird auf der Webseite www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de bereitgestellt.

  Das Ministerium für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) behält sich vor, Auszüge aus den Sachberichten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

[2] die auf den Einzelnen bezogene Integrationshilfe

4. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsteller und damit Zuwendungsempfänger ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) oder der freie Träger der Jugendhilfe, bei dem die neue Stelle geschaffen bzw. die Fachkraft der aufsuchenden Jugendsozialarbeit angestellt wird.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der *formlose* Antrag ist zusammen mit dem Konzept **spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn** zu stellen; sofern ein freier Träger Antragsteller ist, soll der Antrag über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugeleitet werden.

Der formlose Antrag ist **jährlich neu zu stellen** (Folgeantrag).

Sofern sich der Schwerpunkt des Projektes im Zeitverlauf ändert, konzeptionelle Änderungen vorgenommen werden bzw. vorgesehen sind, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und dem Folgeantrag eine **aktualisierte Konzeption** beizufügen.

Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Abteilung Landesjugendamt
Referat 31
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Anteilsfinanzierung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.